



Kalthäusern



Lommis



Weingarten



Reglement Videoüberwachung

der
Politischen Gemeinde
Lommis

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Erkennbarkeit	1
Art. 3	Aufbewahrung	1
Art. 4	Entscheid	1
Art. 5	Zuständige Person	1
Art. 6	Datensicherheit	1
Art. 7	Register, Kontrolle	1
Art. 8	Übergeordnetes Recht.....	1
Art. 9	Inkrafttreten	2

Hinweis zur Schreibform

Im nachfolgenden Reglement über die Videoüberwachung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Art. 1 **Zweck**

Die Videoüberwachung von öffentlich zugänglichen Orten ist einzig zum Schutz von Personen und Sachen sowie die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig.

Art. 2 **Erkennbarkeit**

Die Videoüberwachung ist in geeigneter Weise erkennbar zu machen. Die entsprechenden Tafeln weisen mit Bild und Text auf die Überwachung hin. Sie sind örtlich möglichst so anzubringen, dass sie von Personen zur Kenntnis genommen werden können, bevor diese in den Überwachungsbereich gelangen.

Art. 3 **Aufbewahrung**

Soweit keine Strafanzeige erfolgt ist und die gespeicherte Personendaten der Polizei oder den Strafverfolgungsbehörden übergeben wurden, müssen alle Daten spätestens nach 100 Tagen gelöscht werden.

Art. 4 **Entscheid**

Der Gemeinderat entscheidet über den jeweiligen Einsatz von technischen Geräten zur Überwachung von öffentlich zugänglichen Orten.

Art. 5 **Zuständige Person**

Der Gemeinderat bestimmt die für die Videoüberwachung zuständige Person. Er kann weitere Personen bestimmen, welche berechtigt sind, in die Aufnahmen Einsicht zu nehmen.

Art. 6 **Datensicherheit**

Gespeicherte Personendaten sind durch die für die Videoüberwachung zuständige Person sicher aufzubewahren. Sie hat mit geeigneten technischen Massnahmen dafür zu sorgen, dass die gespeicherten Personendaten vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte geschützt sind. Jede Sichtung des Bildmaterials ist unter Angabe von Datum, Grund der Sichtung und der anwesenden Personen zu protokollieren.

Art. 7 **Register, Kontrolle**

Die Aufsichtsstelle Datenschutz der Gemeinde Lommis führt ein Register der Videoüberwachungsanlagen. Die für die Videoüberwachung zuständige Person teilt der Aufsichtsstelle Datenschutz jährlich mit, ob der angegebene Zweck der Überwachung noch erforderlich ist.

Art. 8 **Übergeordnetes Recht**

Im Übrigen gelten die übergeordneten kantonalen Bestimmungen zum Datenschutz.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

POLITISCHE GEMEINDE LOMMIS

Der Gemeindepräsident



Thomas Engel

Der Gemeindeschreiber



Rolf Hösli

Vom Gemeinderat genehmigt am 12. März 2025.

Gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung vom 17. März 2025 bis 16. Juni 2025 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen und damit ist das Reglement durch die Stimmbürger genehmigt. Vom Gemeinderat an der Sitzung vom 17. Juni 2025 per 1. Juli 2025 in Kraft gesetzt.